**ERKLÄRUNG ÜBER DIE NICHTAUSÜBUNG DES GEREGELTEN BERUFS**

(Art. 2, Abs. 1, Buchst. U) e V) des Reglements zur Weiterbildung des Perito Industriale, erneuert und endgültig, veröffentlicht im Amtsblatt des Justizministeriums Nr. 20 vom 31.10.2019, in Ausführung des Art. 7, Abs. 3 des DPR 7.8.2012 Nr. 137 und Art. 2, Abs. 7 der Richtlinien zur Weiterbildung, überarbeitet vom Nationalrat der Periti Industriali am 9.5.2019)

Der/die Unterfertigte Perito Industriale …………………………………………………………………………………,

geb. in …………………………………………………………………………………….am …………………….……..,

wohnhaft in der Gemeinde ……………………………………………………………(……) PLZ………….…….….,

Straße ………………………………………………………Nr.……..,

eingeschrieben im Berufsverzeichnis der Kammer der Periti Industriali der Autonomen Provinz Bozen unter der Nummer ……………………………….

**ERKLÄRT**

im Bewusstsein der vom Strafgesetzbuch und von Sondergesetzen bei Falscherklärungen und Urkundenfälschung vorgesehenen Strafen, im Sinne des Art. 76 del D.P.R. 445/2000, und des Verlusts der auf Grund der falschen Erklärungen erhaltenen Begünstigungen, laut Art. 75 und 76 des D.P.R. 445/2000, und im Sinne des Art. 47 des genannten D.P.R. 445/2000, unter eigener Verantwortung,

1. den Inhalt des erneuerten und endgültigen Reglements zur Weiterbildung des Perito Industriale, veröffentlicht im Amtsblatt des Justizministeriums Nr. 20 vom 31.10.2019, in Ausführung des Art. 7, Abs. 3 des DPR 7.8.2012 Nr. 137, und die entsprechenden Richtlinien zur Weiterbildung, überarbeitet vom Nationalrat der Periti Industriali am 9.5.2019, zu kennen;

2. seit dem Datum …………… NICHT die Tätigkeit des geregelten Berufs, wie im Art. 2, Abs. 1, Buchst. U) und V) des obgenannten Reglements definiert, auszuüben;

3. sich bewusst zu sein, dass die Landeskammer mit allen nötigen Mitteln die Wahrheit der vorliegenden Erklärung überprüfen kann;

**VERPFLICHTET SICH**

1. in diesem Zeitraum KEINE vorbehaltene oder nicht vorbehaltene Berufstätigkeit auszuüben, die im Bezug zur Einschreibung ins Berufsverzeichnis steht (Berichte, Projekte, Zertifizierungen, Abnahmen, Beratung, CTU, CTP, usw.) und folglich auch den Berufsstempel NICHT zu verwenden;

2. der Kammer unverzüglich jede Änderung in Bezug auf die Berufstätigkeit mitzuteilen, welche die Voraussetzungen für die Ermächtigung zur Befreiung von der Weiterbildungspflicht ändern könnte.

Ort und Datum Unterschrift

Dem Ansuchen muss ein gültiger Personalausweis beigelegt werden